

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Irene Mihalic, Dr. Manuela Rottmann, Katja Keul, Canan Bayram, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Monika Lazar, Dr. Franziska Brantner, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Anna Christmann, Dieter Janecek, Katja Dörner, Ulle Schauws, Renate Künast, Margarete Bause, Erhard Grundl, Margit Stumpp, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Ottmar von Holtz, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Manuel Sarrazin, Beate Walter-Rosenheimer, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

## Demokratie, Bürgerrechte und Zivilgesellschaft in Zeiten der Corona-Krise

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Demokratie bewährt sich gerade in der Krise. Sie ist ein stets lernendes, sich selbst korrigierendes System. Wo autokratische Staaten auf Armee, Polizei und Überwachung setzen, geht die Demokratie den Weg der Überzeugung, Einsicht und gesellschaftlicher Solidarität. Regierungen und Parlamente sind in der Verantwortung, Entscheidungen und Maßnahmen evidenzbasiert zu treffen, sie gut zu begründen, transparent zu kommunizieren und ihre Umsetzung zu kontrollieren. Dies gilt gerade auch in Krisenzeiten wie der derzeitigen Pandemie-Lage.

Der Deutsche Bundestag bekundet seine große Anerkennung und dankt den Menschen dafür, wie sie sich in den vergangenen Wochen und unter teils erheblich erschwerten, mit Existenzgefährdungen verbundenen, individuellen Lebensbedingungen an die mit der Eindämmung des neuartigen Corona-Virus verbundenen Einschränkungen und Auflagen gehalten und hierbei eine sehr große gesellschaftliche Solidarität bewiesen haben. Der Wert der Freiheit wird in der Krise besonders deutlich erfahrbar.

Die Verfassung mit ihren Grundwerten der Menschenwürde, dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Gleichheit und Diskriminierungsverboten sowie staatlichen Gewährleistungs- und Schutzpflichten gilt uneingeschränkt auch in der Pandemie-Lage. Eingriffe in die Grundrechte müssen sich auf das unbedingt Notwendige beschränken, für den jeweils konkret zu benennenden legitimen Zweck geeignet und erforderlich und durchweg befristet sein. Sie sind fortlaufend hinsichtlich dieser Kriterien und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen. Sie müssen sich auch in der Krise am rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen, sich stets auf das mildeste Mittel beschränken und dürfen nicht willkürlich und

diskriminierend sein. In einer Pandemie-Lage ist schnelles Handeln zweifellos geboten. Zur Demokratie gehören jedoch auch die Überprüfung und wo nötig Korrektur getroffener Maßnahmen. Verschiedene Grundrechte sind gegeneinander abzuwägen und die Lage ist immer wieder neu zu überprüfen und zu bewerten. Entgegen mancher Verlautbarungen bedürfen nicht die Lockerungen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, sondern die beschränkenden Maßnahmen als solche. Gleichwohl ist stets zu berücksichtigen, dass Erfolge bei der Eindämmung des Corona-Virus nicht durch vorschnelle politische Entscheidungen hinsichtlich Lockerungen gefährdet werden dürfen.

Der Austausch von Meinungen, der kritische Diskurs, eine aktive Zivilgesellschaft, eine freie und vielfältige Kultur und freie Medien sind Grundbedingungen einer demokratischen Öffentlichkeit. Eine besondere Verantwortung kommt hier dem unabhängigen, beitragsfinanzierten und Grundversorgung leistenden öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR) zu. Auch angesichts der vielfachen Verbreitung von Falschnachrichten im Netz ist er eine Grundsäule für ein faktenbasiertes und qualitativ hochwertiges Angebot.

Die Krise ist nach der Verfassungsordnung nicht allein „die Stunde der Exekutive“. Dies nicht nur, weil allein der Bundestag – gemeinsam mit dem Bundesrat – nach dem Grundgesetz berufen ist, entsprechende Gesetze zu erlassen. Der Bundestag ist das Herz unserer Demokratie. Gerade wenn Versammlungen nur unter, wenn überhaupt, erschwerten Bedingungen stattfinden können, sind die öffentliche sichtbare Debatte, die Rede und Gegenrede, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Parlament ein Grunderfordernis unserer freiheitlichen Verfassungsordnung,

Der Bundestag hat unter der Wahrung des Gesundheitsschutzes Handlungsfähigkeit gezeigt und trotz herausfordernder Umstände seine im Grundgesetz verankerten Aufträge zuverlässig erfüllt. Gesetzgebung, parlamentarische Kontrolle der Exekutive und öffentliche Debatte im Plenum finden trotz andauernder Pandemie-Lage statt. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Parlaments bedurfte es einzig der vorübergehenden Anpassung seiner eigenen Geschäftsordnung.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 15. und 17. April 2020 (1 BvR 828/20 und 1 BvQ 37/20) die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) gestärkt hat. Auch in Pandemie-Zeiten müssen sich Menschen auch mittels des Versammlungsrechts politisch ausdrücken können. Pauschale Versammlungsverbote sind verfassungswidrig. Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist bei angemessenen Auflagen zum Schutz vor Infektionen zu gewährleisten. Gleichzeitig appelliert der Deutsche Bundestag an alle Menschen, wenn sie ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen, die vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten, um weder sich noch andere zu gefährden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt ebenfalls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Gottesdiensten und Zusammenkünften zur gemeinsamen Religionsausübung (1 BvQ 44/20). Er unterstützt, dass Bund und Länder nun im Dialog mit den Kirchen, dem Zentralrat der Juden und muslimischen Verbänden Wege eröffnen, unter Wahrung des Gesundheitsschutzes wieder Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte zu ermöglichen. Generelle Gottesdienstverbote sind bei bestehender Möglichkeit angemessener und effektiver Infektionsschutzmaßnahmen und entsprechender Auflagen mit der Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) nicht länger vereinbar.

Wo eingreifende Maßnahmen nicht ausreichend gerechtfertigt sind, werden sie von den Gerichten auf Klagen der Betroffenen hin aufgehoben. Das ist die Aufgabe der Justiz als unabhängige dritte Gewalt und auch in der Pandemie-Lage kein Anlass für Justizschelte.

Die Achtung der Grundrechte ist essenziell für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es darf keine Ausgrenzung von Menschen geben, die einer „Risikogruppe“ zugeordnet

werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen die Situation von marginalisierten und strukturell benachteiligten Gruppen, wie beispielsweise obdachloser Menschen, berücksichtigen und deren Bedürfnisse mit umfassen. Jeder Diskriminierung muss entschlossen entgegengewirkt werden. Schutzstandards (wie die Möglichkeit, Abstandsregelungen einzuhalten und Zugang zu hinreichender Hygiene und zu Informationsmöglichkeiten) müssen für alle gleichermaßen gelten, gerade auch dort, wo der Staat Menschen verpflichtend in Einrichtungen zuweist, wie beispielsweise Geflüchtete, die aufgrund ihrer häufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften besonders von einer Infektion bedroht sind.

Immer noch bestehende Defizite bei der zielgerichteten Verteilung von Ressourcen, sei es bei der Ausstattung der Gesundheitsämter mit Personal, mit elektronischen Kommunikations- und Dokumentationsmitteln zur Verfolgung von Infektionsketten und Gewinnung eines klaren Lagebildes über das Ansteckungsgeschehen, sei es bei der Ausstattung von Alten- und Pflegeeinrichtungen mit Schutzmaterialien und regelmäßigen präventiven Tests, vermögen mit Fortdauern der Pandemie immer weniger drastische Grundrechtseingriffe wie Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote zu Angehörigen oder Betreuern oder die Einschränkung der freien Arztwahl zu rechtfertigen, nur um diese Defizite zu bewältigen.

Die Verfassungskonformität der zu Beginn der Pandemie in Deutschland eilig beschlossenen Infektionsschutzregelungen wird mit zunehmender Dauer der Pandemielage kritisch bewertet, auch von den Gerichten. Grundrechtseingriffe bedürfen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Mit den Änderungen des IfSG auf Bundesebene ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder für eigene gesetzliche Regelungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie gesperrt. Zwecks Einheit der Rechtsordnung sind wesentliche Regelungen vom Bundesgesetzgeber zu treffen und fortlaufend auf Anpassungsbedarfe zu überprüfen. Aufgrund der Ermächtigung in § 32 IfSG ergangene und noch ergehende Landesverordnungen sind darauf zu beschränken, durch den Bundesgesetzgeber eröffnete Eingriffsgrundlagen nach den örtlichen Gegebenheiten und den sich hieraus ergebenden Abwägungen der Verhältnismäßigkeit auszufüllen.

Die Corona-Krise stellt unsere Gesellschaft und unseren demokratischen Rechtsstaat vor große Herausforderungen. Außergewöhnliche Krisen erfordern außergewöhnliche Schritte und Entscheidungen erfolgen in dieser Pandemielage unter hoher Unsicherheit des weiteren Verlaufs. Rechtsstaatlichkeit muss dabei gestärkt und stets geachtet werden. Denn gerade in Krisen bewährt sich der Rechtsstaat. Demokratische Institutionen und Abstimmungsprozesse sind seine Stärke, keine Schwäche. Das gilt auch für die Zivilgesellschaft, die mit Zusammenhalt, Innovationskraft und Kreativität entscheidend zur Bewältigung der Krise beiträgt.

Der Deutsche Bundestag ist solidarisch mit den Parlamentariern in allen Staaten der Europäischen Union. Er weist alle Versuche in Staaten der EU zurück, so wie die partielle Selbstentmachtung des ungarischen Parlaments, parlamentarische Rechte und Grundrechte und ihre Kontrollfunktion unter dem Vorwand der Pandemie-Bekämpfung einzuschränken. Wir verurteilen die Angriffe auf europäische Werte, die parlamentarische Demokratie und Gewaltenteilung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich folgende Maßnahmen und Maßgaben (einschließlich der Vorlage notwendiger Gesetzentwürfe) zu ergreifen, zu beachten und – ggf. auch gegenüber den Ländern – zu unterstützen:

1. im Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Ermächtigungsregelung des § 5 Absatz 2 unverzüglich so zu ändern, dass sie den Anforderungen der Artikel 80 und 83 GG entspricht, indem

- a. die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu den Verordnungen und Anordnungen vorgesehen und
  - b. dem Eilbedarf dadurch genügt wird, dass die Zustimmung in der der ersten auf den Verordnungs- und Anordnungserlass folgenden Sitzung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erfolgen muss, anderenfalls die Verordnung oder die Anordnung mit Ablauf des Sitzungstages aufgehoben ist;
2. schnellstmöglich eine Corona-Tracing-App vorzulegen, die, um Akzeptanz und Vertrauen sicherzustellen, höchsten Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards entspricht, auf absoluter Freiwilligkeit basiert, auf Dezentralität setzt, deren Quellcode öffentlich überprüfbar ist, Falsch-Positive weitestgehend vermeidet, barrierefrei angeboten wird und bei der begleitende Informationen und Hinweise auf Beratungsangebote für Betroffene zur Verfügung gestellt werden. Die frühzeitige Einbindung des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sind sicherzustellen. Darüber hinaus wird eine Art zusätzlicher Zertifizierung durch unabhängige zivilgesellschaftliche Organisationen dringend empfohlen. Die europäische Kooperation bei der Entwicklung, Forschung und Aufsicht verschiedener, möglichst kompatibler App-Lösungen ist sicherzustellen, auch um so den von der EU-Kommission für die Entwicklung effektiver digitaler Instrumente aufgestellten Richtlinien zu entsprechen (siehe auch Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entschieden handeln gegen die Corona-Pandemie“ auf Drs. 19/18713). Um das benötigte Vertrauen und die Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer in eine Tracing-App zu stärken, ist eine eigene gesetzliche Regelung vorzulegen, die
- a. die Freiwilligkeit der Nutzung betont und sicherstellt, dass es zu keiner, auch nicht späteren, Bevorzugung bzw. Diskriminierung von (Nicht-)Nutzerinnen und Nutzern der App kommt und insbesondere ausschließt, dass Daten zu Zwecken der Sanktionierung von Verstößen gegen Infektionsschutzaufgaben oder andere straf- oder bußgeldbewehrte Verbote genutzt werden,
  - b. für die App höchste IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards festschreibt, eine Reduktion auf die absolut notwendigen Daten garantiert und eine enge Zweckbindung und Löschung der auf den Geräten der Nutzerinnen und Nutzer verbleibenden Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt sicherstellt,
  - c. die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit sowohl für den Betrieb sowie für statistische Auswertungen für Forschungszwecke eindeutig festlegt und den Zugriff von Dritten, auch und gerade für Sicherheitsbehörden und die App-Anbieter, klar ausschließt, gleichzeitig aber die Möglichkeit schafft, Daten freiwillig der Forschung zur Verfügung zu stellen,
  - d. gleichzeitig sicherstellt, dass der mit der App verfolgte Zweck der schnelleren Unterbrechung von Infektionsketten auch erreicht werden kann, indem die Gesundheitsämter umgehend mit der notwendigen Ausstattung zur effizienten elektronischen Verarbeitung von Meldungen versorgt werden,
  - e. klarstellt, dass der Quell-Code offengelegt, die App unter einer Freien Softwarelizenz veröffentlicht wird und sowohl das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) von vorneherein bei der Entwicklung und Prüfung einbezogen werden,
  - f. festlegt, welche Informationen die Nutzerinnen und Nutzer nach der Meldung einer potenziellen Infizierung mindestens erhalten müssen und ermöglicht, dass die Warnung durch die App als Begründung für eine Krankschreibung ausreicht,
  - g. eine unabhängige Auditierung und Evaluation der App vorsieht;

3. Apps mit anders gelagerten Zwecken wie die „Datenspende-App“ des RKI an die Anforderungen des geltenden Datenschutzes und besten IT-Sicherheitsstandards auszurichten und bekannt gewordene IT-Sicherheitsrisiken im Zusammenspiel von Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie der Zivilgesellschaft umgehend zu beheben, um den Grundrechtsschutz der Nutzerinnen und Nutzer nicht zuletzt angesichts der besonderen Sensibilität der übermittelten Gesundheitsdaten sicherzustellen und die Akzeptanz weiterer digitaler Anwendungen nicht zu gefährden;
4. dafür zu sorgen, dass digitale Innovationen, die einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Corona-Virus leisten, die soziale Teilhabe verbessern und gegebenenfalls weitgehende Grundrechtseinschränkungen obsolet machen können, schnell und effizient zum Einsatz gebracht werden und hierfür schnellstmöglich eine interdisziplinäre Corona Technologie Task Force (CTTF) als Ansprechpartner für Wissenschaft und Wirtschaft einzurichten, die unter anderem auch die heute bereits zahlreichen, zum großen Teil ehrenamtlich arbeitenden zivilgesellschaftlichen Initiativen bündelt, die erfolgversprechendsten kurzfristig mit Budget unterstützt und die Aktivitäten auf einer zentralen Onlineplattform sichtbar macht;
5. zu prüfen, inwieweit die Bereitstellung staatlicher E-Government-Angebote und die schleppende Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) im Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern beschleunigt, krisenrelevante Verwaltungsdienstleistungen sofort digitalisiert sowie Formulare und Anträge für Unternehmen in größtmöglichem Umfang digital zur Verfügung gestellt werden können;
6. Maßnahmen nach dem IfSG im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes so auszugestalten, dass sie diskriminierungsfrei für alle Menschen gelten und zugleich Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie keine Infektionsgefahr darstellen, in ihrer Berufsausübung und Teilhabe insbesondere an Bildungs- und Betreuungsangeboten nicht in gesetzlich unzulässigem Maße einschränken; die geplanten Regelungen zu einem Immunitätsausweis halten weder diesen Anforderungen stand noch gibt es derzeit im Hinblick auf den Corona-Virus eine wissenschaftlich valide Einschätzung zur Dauer der Immunität nach einer Infektion;
7. die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats und den Zugang zum Recht zu stärken und zu vereinfachen (siehe im Einzelnen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Recht und Justiz krisenfest gestalten“ auf Drs.19/18712), insbesondere die Digitalisierung durch eine verbesserte Koordination digitalpolitischer Belange in der Exekutive tatsächlich zu beschleunigen und schnellstmöglich einen „Bund-Länder-Digitalpakt Justiz“ in Fortsetzung und Konkretisierung des „Paktes für den Rechtsstaat“ vorzulegen;
8. im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, bestehende Interpretationsspielräume im Hinblick auf jüngst erlassene Rechtssetzungsakte im Bereich des Infektionsschutzes transparent zu machen bzw. durch ergänzende Klarstellungen zu schließen, um nicht zuletzt mit Blick auf die polizeiliche Praxis die Vorhersehbarkeit entsprechender Maßnahmen zu verbessern;
9. im Dialog mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass zeitnah in einem abgestimmten Verfahren Schutzkonzepte für Pflegeeinrichtungen erarbeitet werden, um die strikten Besuchsverbote zu lockern und pflegebedürftigen Menschen unter angemessenen Maßnahmen des Infektionsschutzes Kontakt zu Angehörigen und Freundinnen und Freunden zu ermöglichen;

10. im Zusammenwirken mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, bei der Unterbringung Geflüchteter die allgemeinen Schutzstandards gegen eine Infektion mit Corona vollumfänglich zu gewährleisten, engagiert, den Herausforderungen angemessen und in den relevanten Sprachen zu informieren, Anreize für eine rasche Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen zu setzen, in den Asylverfahrensabläufen Ansteckungsrisiken zu vermeiden, für die Dauer der Krise Dublin-Rücküberstellungen zu stoppen und die Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, Abschiebungen auszusetzen und Abschiebehaft aufzuheben;
11. dafür Sorge zu tragen, dass Menschen ohne Papiere und Menschen aus EU-Ländern, für die keine Freizügigkeit anwendbar ist, Zugang zu Corona-Tests haben und ärztliche Hilfe aufsuchen können, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre persönlichen Daten an Polizei oder Ausländerbehörden weitergegeben werden (z. B. durch die Ausgabe von anonymen Krankenscheinen oder eine temporäre Aussetzung der Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten gemäß § 87 AufenthG);
12. der Gefahr rassistischer Anfeindungen, insbesondere gegenüber Menschen, die als (ost-)asiatisch wahrgenommen werden, präventiv und mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entschieden zu begegnen;
13. Verschwörungstheorien, die beispielsweise mit rassistischen, antisemitischen oder homophoben und transfeindlichen Thesen Hetze verbreiten, indem sie Schuldzuschreibungen für Corona konstruieren, durch faktenbasierte Öffentlichkeitsarbeit entschieden entgegenzutreten, den gesetzlichen Diskriminierungsschutz ebenso wie die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken sowie zivilgesellschaftliche Aufklärungsarbeit über Verschwörungstheorien stärker zu fördern und auch europäisch ein echtes Gegengewicht zu bewusst verbreiteten Falschnachrichten aufzubauen, dabei unter anderem die Task Force für strategische Kommunikation der EU (East StratCom) mit ihrer öffentlichen Plattform EUvsDisInfo auf Grundlage frei zugänglicher Informationen sowohl personell durch die Integration nationaler und regionaler Expertise als auch finanziell über den EU-Haushalt zu stärken und gegen staatliche Einflussnahme zu schützen (siehe hierzu auch Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entscheiden europäisch handeln gegen die Corona-Pandemie“ auf Drs. 19/18713 und „Für wehrhafte Demokratien in Europa – Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in den Mitgliedsländern der EU stärken“ auf Drs 19/7436);
14. die Sicherung einer vielfältigen Medienlandschaft für qualitativ hochwertigen Online-Journalismus zu gewährleisten und auf europäischer Ebene die Idee einer nichtkommerziellen Plattform zu prüfen, um grenzüberschreitend qualitätsgeprüfte öffentlich-rechtliche Inhalte zur Verfügung zu stellen, um so informierte und paneuropäische Debatten zu ermöglichen, unabhängige Faktenchecks durch JournalistInnen, NGOs, Kooperationsprojekte und Forschung (durch offene Schnittstellen) zu unterstützen und unabhängige und kostenfreie Informations- und Beratungsstellen zu fördern sowie eine (Teil-)Finanzierung durch eine verpflichtende Abgabe von Diensteanbietern und Telemedien ab einer bestimmten Größe zu prüfen;
15. um unsere Kultur in ihrer Vielfalt auch für die Zeit nach der Corona-Krise zu erhalten, einen eigenen Kulturrettungsfonds aufzusetzen, Soforthilfen auch für die Deckung von Lebenshaltungskosten von Kulturschaffenden zu gewährleisten und eine zentrale Not-Anlaufstelle für Informationen und Hilfen für Kulturschaffende einzurichten (siehe im Einzelnen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Maßnahmen zur Rettung der kulturellen Infrastruktur in der Corona-Krise“ auf Drs. 19/18715);

16. gerade angesichts der Corona-Krise die Förderung zivilgesellschaftlicher Arbeit zur Demokratiestärkung, gegen Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Daueraufgabe über ein Demokratiefördergesetz nachhaltig zu gestalten und finanziell strukturell abzusichern, wobei die Unabhängigkeit zivilgesellschaftlichen Engagements nicht ausgehöhlt werden darf;
17. einen Notfall-Fonds für den Gewaltschutz von Frauen und Kindern, der vom Bund in Kooperation mit den Ländern zur Verfügung gestellt und unkompliziert zugänglich gemacht werden muss, einzurichten, damit weder die Beratungsstellen noch Frauenhäuser in dieser Krise existenziell bedroht sind. Es müssen finanzielle Voraussetzungen für Fachberatungen gegen Gewalt geschaffen werden, um die Anschaffungen für die Umstellung auf digitale Ausstattung und mobile Arbeitsplätze mit Laptops, dienstlichen Smartphones und entsprechender datenschutz-zertifizierter Software zu erreichen;
18. einen „Rettungsschirm Zivilgesellschaft“ für kleine, gemeinnützige Organisationen zu schaffen, die bisher unter keine von der Bundesregierung bereitgestellten Rettungsschirme zur Corona-Pandemie fallen und hierüber schnell und unbürokratisch Nothilfen für existenzbedrohte, zivilgesellschaftliche Organisationen zu gewähren (siehe im Einzelnen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rettungsschirm Zivilgesellschaft – Jetzt Soforthilfe für kleine und gemeinnützige Organisationen aufgrund der COVID-19-Pandemie schaffen“ auf Drs. 19/18709);
19. Einreisekontrollen und -möglichkeiten nach Deutschland gesetzeskonform umzusetzen, bestehende Beschränkungen transparent und rechtsstaatskonform zu gestalten und so schnell wie möglich wieder zur vollen Funktionalität des Schengenraums zurückzukehren (siehe im Einzelnen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entschieden europäisch handeln gegen die Corona-Pandemie“ auf Drs. 19//18713).

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf,

1. soweit und sobald dies im Hinblick auf die verfügbaren Personalressourcen möglich ist, mit den Vorarbeiten zu beginnen, um, wenn die Krise überwunden ist, auf der Basis einer gründlichen Evaluation eine umfassende rechtsstaatliche Weiterentwicklung des IfSG im Lichte der in der Corona-Krise gemachten Erfahrungen auf den Weg zu bringen;
2. an den in der Nummer 1 genannten Arbeiten die Zivilgesellschaft und den juristischen Sachverstand in einer offenen Debatte zu beteiligen und
3. davon Abstand zu nehmen, bereits jetzt punktuell Änderungen des IfSG mit dauerhaftem Geltungsanspruch vorzuschlagen, sondern sich vorerst auf das in der Krise vorläufig Nötige zu beschränken.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

